



Die vorliegenden Richtlinien wurden von der Departementsleitung der HAFL am 13. Juli 2023 verabschiedet und sind zurzeit in rechtlicher Prüfung.

Richtlinien Vorstudienpraktikum

für die Zulassung zum Studiengang Bachelor of Science in Agronomie (BSc BFH in Agronomie)

an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL in Zollikofen



Gestützt auf Artikel 25 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011 (HFKG), auf Artikel 2,7,8 der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstitutionen vom 20. Mai 2021, auf Artikel 25 des Gesetzes der Berner Fachhochschule (FaG) vom 19. Juni 2003 und Artikel 49 der Verordnung über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung (FaV) vom 16. November 2022) sowie auf das Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise der Berner Fachhochschule (BFH) vom 6. September 2011 erlässt die Departementsleitung der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften folgende Richtlinien:

1. Grundsätze

Art. 1

Die Richtlinien regeln die für die Zulassung zum Studium erforderliche Arbeitswelterfahrung (im folgenden Vorstudienpraktikum genannt).

Die Richtlinien richten sich an Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität, einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität oder einer gleichwertigen schulischen Vorbildung ohne Berufsbildung als Landwirt/in EFZ oder mit einer Berufsbildung in einem teilweise verwandten Beruf gemäss Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise. Das Vorstudienpraktikum vermittelt den Praktikantinnen und Praktikanten berufspraktische und berufstheoretische Kenntnisse in der Agronomie. Berufsleute mit einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis als Landwirt/in müssen kein Vorstudienpraktikum absolvieren.

Das Vorstudienpraktikum gilt als bestanden und berechtigt zur Zulassung in den Studiengang BSc in Agronomie, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:

- a Die Dauer des Vorstudienpraktikums beträgt mindestens zwölf volle Monate sofern kein Grund für eine Verkürzung gemäss Art. 2 vorliegt.
- b Das Praktikum wird in der Regel an einem Stück auf einem einzigen, in der Schweiz liegenden Betrieb absolviert. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den/die Verantwortliche Vorstudienpraktikum Agronomie. Die Anforderungen an einen Praktikumsbetrieb werden separat festgehalten.
- c Die Wahl des Praktikumsbetriebs wird vor Antritt des Praktikums durch die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) genehmigt. Die HAFL begleitet und kontrolliert das Praktikum.
Für die Dauer des Praktikums bzw. jedes Praktikumsteils wird zwischen der Praktikantin bzw. dem Praktikanten und dem Praktikumsbetrieb ein Praktikumsvertrag (Arbeitsvertrag nach OR) unterzeichnet. In diesem sind Verantwortlichkeiten und Kompetenzen sowie die Entschädigungen geregelt.
- d Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter bestätigt die ordnungsgemässe Absolvierung des Praktikums in einem schriftlichen Zeugnis. Der Praktikant / die Praktikantin ist für dieses Zeugnis besorgt.
- e Die von der Praktikantin oder vom Praktikanten abgelieferten Praktikumsberichte werden in allen Teilen als erfüllt beurteilt.



Art. 2

Die Dauer des Vorstudienpraktikums verkürzt sich, wenn eine Praktikantin oder ein Praktikant:

- a* eine Ausbildung in einem teilweise verwandten Beruf gemäss Reglement über die verwandten Berufe und die gleichwertigen Vorbildungsausweise mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis abgeschlossen hat.
- b* mit dem Vorstudienpraktikum vergleichbare Praxiserfahrung in der Landwirtschaft mit einem Beschrieb des Betriebes und einem Arbeitszeugnis oder Lohnausweis nachweisen kann. Es werden nur Einsätze von mehr als 2 Monaten am Stück (100%-Beschäftigung) berücksichtigt. Gelegentliches Mitarbeiten an Wochenenden und in Ferien kann nicht berücksichtigt werden.

Das verkürzte Vorstudienpraktikum dauert in jedem Fall mindestens sechs Monate, freiwillig können auch die vollen 12 Monate Praktikum absolviert werden. Über die genaue Dauer des verkürzten Vorstudienpraktikums entscheidet der Studiengangleiter oder die Studiengangleiterin Agronomie anhand eines separaten Kriterienkataloges.

Art. 3

Das Studium an der Berner Fachhochschule, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften setzt die Praxiskenntnisse, welche an einer einschlägigen Fähigkeitsprüfung verlangt werden, sowie den Stoff, welcher an Landwirtschaftsschulen vermittelt wird, voraus. Es ist Sache der Praktikantinnen und Praktikanten allfällige Lücken durch eigene Anstrengungen zu schliessen.

2. Praktikumsberichte

Art.4

Im Rahmen des Praktikums sind folgende Praktikumsberichte zu erarbeiten (vgl. Anhang): Betriebsdokumentation, Bericht Betriebswirtschaft, Bericht Nutztiere und Bericht Pflanzenbau inklusive Herbarium.

Art. 5

Die Abgabetermine werden zu Beginn des Vorstudienpraktikums schriftlich bekannt gegeben und sind verbindlich.

Art.6

Die Praktikumsberichte werden von Mitarbeitenden der HAFL korrigiert und bewertet. Die Bewertung erfolgt in drei Stufen:

- a* erfüllt: Der Bericht wurde zum geforderten Zeitpunkt abgegeben und enthält sämtliche im Auftrag beschriebenen Punkte in der geforderten Form.
- b* teilweise erfüllt: Der Bericht wurde zum geforderten Zeitpunkt abgegeben, enthält jedoch nicht alle im Auftrag geforderten Punkte in der geforderten Form.
- c* nicht erfüllt: Der Praktikumsbericht wurde zu spät abgegeben, gilt als Plagiat (Textstellen wurden ohne Quellenangaben 1:1 übernommen), und/oder weist grosse fachliche Mängel auf und erfüllt die im Auftrag geforderten Punkte nicht in der geforderten Form.



Die Bewertung „erfüllt“ für alle Praktikumsberichte und die Arbeitsbestätigung für die geforderte Praktikumszeit ist Voraussetzung für die definitive Zulassung zum Studium an der HAFL.

Erstkorrektur der Berichte:

Bei der Erstkorrektur der Berichte werden die Bewertungen "erfüllt", "teilweise erfüllt" und "nicht erfüllt" vergeben. Jeder Bericht erhält eine eigene Bewertung.

- Erhält ein Bericht die Bewertung "erfüllt" ist keine Nachbesserung nötig.
- Erhält ein Bericht die Bewertung "teilweise erfüllt" muss eine Nachbesserung vorgenommen werden.
- Erhält ein Bericht die Bewertung "nicht erfüllt" kann die Arbeit einmal wiederholt, d.h. noch abgegeben oder nachgebessert werden.

Korrekturen der Nachbesserungen:

Bei der Nachbesserung der Berichte werden die Bewertungen "erfüllt" und "nicht erfüllt" vergeben. Jeder Bericht erhält eine eigene Bewertung.

- Ist das Ergebnis der Nachbesserung genügend, werden die Bewertungen "teilweise erfüllt" und "nicht erfüllt" durch die Bewertung "erfüllt" ersetzt.
- Ist das Ergebnis ungenügend, werden die Bewertungen "teilweise erfüllt" und "nicht erfüllt" durch die Bewertung "nicht erfüllt" ersetzt.

Bei der abschliessenden Bewertung "nicht erfüllt" wird der / die Studierende vom Studium ausgeschlossen. Das Studium kann in diesem Fall erst zu Beginn des nächsten Studienjahrs nach erneuter Anmeldung wiederaufgenommen werden, sofern sämtliche Praktikumsberichte bis dahin eingereicht und als „erfüllt“ beurteilt worden sind.

Die Erstkorrekturen der Berichte erfolgt bis zwei Monate nach Abgabe der Berichte, Die definitive Bewertung liegt bis spätestens vier Monate nach Abgabetermin der Berichte vor. Bis zum 31.12. des Kalenderjahres des Studienbeginns müssen alle Berichte inklusive Nachkorrekturen abgeschlossen und definitiv bewertet sein. Die Arbeitsbestätigungen für das absolvierte Vorstudienpraktikum müssen ebenfalls bis am 31.12. des Kalenderjahres des Studienbeginns vorliegen.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 7

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen diejenigen vom 12. Dezember 2018 und treten mit der Verabschiedung durch die Departementsleitung auf Beginn des Vorstudienpraktikum 2023/24 in Kraft.

Verabschiedet durch die Departementsleitung am 13. Juli 2023



Anhang

Themen und Inhalte der Berichte

Für die Praktikumsberichte gelten folgende Hinweise:

1. Betriebsdokumentation

Die Praktikantin/der Praktikant füllt selbstständig den Betriebsspiegel aus und interpretiert und erläutert allgemeine Daten des Betriebs.

2. Bericht Betriebswirtschaft

Die Praktikantin/der Praktikant bearbeitet selbstständig betriebswirtschaftliche Fragen zu Unternehmenseinflüssen, Betriebszweigen, Erfolgsfaktoren und Geschäftsmodellen des Praktikumsbetriebes sowie zu Grundlagen der Buchhaltung.

3. Bericht Nutztiere

Die Praktikantin/der Praktikant bearbeitet selbstständig Fragen zur Rinderfütterung.

4. Bericht Pflanzenbau inklusive Herbarium

Die Praktikantin/der Praktikant setzt sich selbstständig mit pflanzenbaulichen Aspekten auseinander unter Berücksichtigung der Einflussfaktoren Boden, Fruchtfolge, Düngung, Pflanzenschutz und Ökologie. Die Mechanisierung des Betriebes wird analysiert. Weiter wird gemäss vorgegebener Pflanzenliste ein Herbarium erstellt.

Weiterführende Informationen sowie die detaillierten Aufgabenstellungen zu den einzelnen Berichten erhalten die Praktikantinnen und Praktikanten zu Beginn des Praktikums.

Kontakt

Berner Fachhochschule

Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Irene Vonlanthen

Verantwortliche Vorstudienpraktikum Agronomie

Länggasse 85

3052 Zollikofen

Telefon: 031 848 58 24

irene.vonlanthen@bfh.ch

www.hafl.bfh.ch